Nachmittags-Ausgabe.

Deutsches Nachrichtenbüro G.m.b.H.

(Als Manuskript gedruckt, Nachdruck und jede Art Verbreitung ohne Vereinbarung untersagt. Ohne alle Gewähr.)

3. Jahrg. 1936	Berlin, Sonnabend, 12. Dezember	Nr. 1667

UNIVERSITY OF CALIFORNIA AT LOS ANGELES
JAN 5 1937

Der Mordprozeß Frankfurter.

Chur, 12. Dezember. Am vierten Verhandlungstag des Mordprozesses Frankfurter beendete zunächst der Verteidiger des Angeklagten, **Dr. Curti**, sein Plädoyer.

Er versuchte das vernichtende Ergebnis der Anklage und der Prozeßverhandlung abzuschwächen und stellte den Angeklagten als einen von Krankheiten körperlich und geistig erschütterten Menschen hin. Er bedauerte, daß der Sachverständige nicht die völlige Unzurechnungsfähigkeit im Augenblick der Tat festegestellt habe. Der Verteidiger stellte dann das Vorliegen eines Komplotts in Abrede und wandte sich erneut dem Kapitel der „Judenverfolgungen“ zu, bei dem er die Greuelmärchen des Vortages wiederholte und die verlogene Emigrantenliteratur als Dokumente hinzustellen sich erkühnte.

Selbst die Evangelien und der griechische Dichter Sophokles müssen bei der Verteidigung der Juden herhalten. Selbstverständlich dürfen auch die kulturellen Großtaten der Juden nicht fehlen. Der Verteidiger versuchte dann den Einwand des Amtsklägers abzuschwächen, daß der jugoslawische Jude sich um das Judenproblem an sich überhaupt nicht und nur wenig um das Schicksal der deutschen Juden gekümmert habe. Die Absicht des Selbstmordes habe bei Frankfurter schon vorher vorgelegen und sei nicht erst nachträglich konstruiert worden.

Die Verteidigung bestreitet auch den Vorsatz. Die Aussagen des Angeklagten in den ersten Vernehmungen könnten doch nicht als Nachweis der vorbedachten Handlung ausgelegt werden. Unter einem Zwang habe er sich die Notiz auf der Zigarettenschachtel gemacht. Ein Mensch, der nach Davos fahre, um einen Menschen zu töten, brauche den Plan doch nicht vorher auf eine Schachtel zu schreiben. Er wolle Schiller nicht zitieren, obwohl er sagen könne, David Frankfurter sei seinem Gegner offen entgegengetreten und habe ihn nicht abgepaßt in einer hohlen Gasse.

Diese ungehörige Behauptung, daß der Mörder Frankfurter noch tapferer als Wilhelm Tell war, erregt im Saale mit Ausnahme des jüdischen Blocks empörtes Gelächter. Daß er die Tat nicht vorher verübt habe, legt der Verteidiger als Zeichen seines Schwankens aus, und sagt wörtlich: Er wartete, wie wenn von höherer Hand noch die Direktion gegeben werden mußte.“

Auch das ruhige, zielbewußte, planmäßige und zynische Betragen des Mörders vor und nach der Tat sucht der Verteidiger psychologisch zu erklären. Juristisch glaube er sagen zu dürfen, daß ein Präzedenzfall vorliege, wonach ein Mann in Empörung über die Behandlung seines Volkes zur Waffe gegriffen habe.

Der Verteidiger plädierte dann auf den § 45, in dem mangelnde Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, wenn jemand im Augenblick der Tat sich in einem Zustand der Verwirrung der Sinne befindet. Er bat das Gericht, die Frage des Mordes zu verneinen und höchstens auf Totschlag zu erkennen. Mord sei die widerrechtliche Tötung mit Vorbedacht. Vorbedacht sei aber nicht identisch mit der Absicht.

Er zitierte dann aus einem Gesetz e n t w u r f eine Definition des Mordes, nach der nur Raub- und Lustmord als Mord anzusehen seien, und behauptete, daß im Falle Frankfurter eine Affekthandlung vorliege, die sich auf einen längeren Zeitpunkt erstreckt habe. Man könne hier von einem schleichenden Affekt reden.

Endlich wandte er sich dem Strafmaß zu. Der Ankläger selbst habe Milderungsgründe als vorliegend erachtet. Als solche Milderungsgründe führte der Verteidiger das politische Delikt, das zwar in der Schweiz behandelt werde wie jedes gemeine Verbrechen, die Krankheit des Angeklagten, die seinen Willen und seine Entschlußkraft herabgesetzt habe, und die „Empörung über die seinem Volk zugefügte Schmach“ an.

Professor Grimm klagt an.

Sofort nach den Ausführungen des Verteidigers erhob sich der Prozeßvertreter der Nebenklägerin Frau Gustloff, Professor Dr. G r i m m - Essen, zu einer großangelegten, durch ihre ruhige Sachlichkeit und ihre außergewöhnlich tiefe juristische Fundierung hervorragenden Rede.

Professor Grimm führte aus: In dem Beschluß des Hohen Gerichts vom 20. November 1936 ist gesagt: „Das Gericht hat gern davon Kenntnis genommen, daß die Verteidigung in bestimmtester Form erklärt hat, ihrerseits werde sie den Prozeß keineswegs zu einem politischen Angriff mißbrauchen.“

Wir haben die Ausführungen der Verteidigung gehört. Und ich bin selbst häufig genug Verteidiger gewesen, um zu wissen, daß man die Rechte der Verteidigung nicht beschränken soll. Ich weiß, daß die Judenfrage und ihre Behandlung in Deutschland das Motiv Frankfurters ist. Das wird von uns nicht bestritten.

Man konnte also der Verteidigung das Recht nicht nehmen, in gewissem Rahmen diese delikate Frage zu erörtern; aber das hätte in einem gewissen Rahmen bleiben müssen, im Rahmen des Ergebnisses der Hauptverhandlung und im Rahmen des eigenen Vorbringens des Angeklagten.

Als ich aber heute die stundenlangen Ausführungen des Gegners mit anhören mußte, Dinge, die zum Teil offensichtlich unrichtig sind, Dinge, auf die der Angeklagte selbst sich nicht berufen hat, habe ich mich immer wieder gefragt: „War das nötig?“

Ich werde nicht in den gleichen Fehler verfallen. Ich lehne das ab. Ich werde mich strikt an die mir gestellten Aufgaben halten. Ich habe als Rechtsanwalt immer dem Recht gedient, dem Rechte, und ich nehme meine Aufgabe wahrhaftig ernst.

Es sind hier Dinge vorgetragen worden, es ist eine Literatur zitiert worden, die so niedrig ist, daß ich es ablehnen muß, mich damit auseinanderzusetzen. Auf dieses Niveau steige ich nicht herab. Das ist alles so niedrig, daß es uns nicht an die Schuhsohlen heranreicht. Ich bin es der Würde des Gerichts, aber auch meiner eigenen und der Heiligkeit der Sache, die ich hier vertrete, schuldig, daß ich mich nicht in solche Diskussionen einlasse.

Aber ich weiß, mit dem Wort „Greuelliteratur“ allein ist das Problem nicht gelöst. Es gibt ernste Schweizer, die die Dinge, die sich in Deutschland ereignet haben, nicht begreifen. Diesen ernsten Schweizern aber muß ich sagen, im Rahmen dieses Prozesses können wir uns nicht auseinandersetzen. Das geht über unsere Zuständigkeit hinaus, die Zuständigkeit des Hohen Gerichts, aber auch meine eigene.

Das Judenproblem in Deutschland und die Behandlung, die die Judenfrage in Deutschland erfahren hat, ist ein historischer Vorgang von säkularer Bedeutung. Seit Jahrhunderten beschäftigt das Judenproblem immer wieder die Völker Europas, nicht nur Deutschland, sondern alle Staaten: England, Frankreich, Spanien, Rumänien, auch die Schweiz. Die Auffassungen haben gewechselt. Die einen halten diese Behandlung für richtig, andere jene.

Daß es ein ernstes Problem ist, wohl das ernsteste überhaupt, wird von niemandem bestritten. Eine umfassende Literatur hat sich in allen Zeiten damit beschäftigt. Geschichtliche Vorgänge können nur von der Geschichte beurteilt werden. Erst in hundert Jahren wird man klar darüber sehen, wie das Urteil der Geschichte endgültig aussieht. Die Zeitgenossen werden in ihrer Mehrheit nie in der Lage sein, die großen epochemachenden Vorgänge, die sie mitmachten, abschließend zu beurteilen. Ich lehne es also ab, dem Gegner zu folgen und das Gericht zu einem Forum politischer Auseinandersetzungen und Propaganda zu machen.

Anders dagegen verhält es sich mit den rein rechtlichen Ausführungen, die der Verteidiger über das Problem des politischen Mordes in Deutschland gemacht hat. Hier befinden wir uns auf dem Gebiete des rein Rechtlichen. Hier könnten die Ausführungen der Gegenseite geeignet sein, bei Ihnen, meine Herren Richter, irrige Vorstellungen hervorzurufen, die eine Schädigung der Interessen meiner Auftraggeberin zur Folge haben könnten.

Professor Grimm wandte sich den von dem Verteidiger vorgebrachten Präjudizien zu, bei denen die Behauptung aufgestellt wurde, daß man in Deutschland den politischen Mord leicht genommen habe. Das sei nicht richtig. Er erinnerte an seine eigenen Ausführungen bei dem Schweriner Prozeß in der schwersten Notzeit Deutschlands, wo er gesagt habe: „Ich bekenne mich zum Ordnungs- und Rechtsstaat, aber ich lasse keine Staatsraison zu, die als Recht zuläßt, was unrecht ist.“ Politischer Mord ist Mord, habe ich damals gesagt und habe erklärt, daß ich den politischen Mord verurteile. Trotzdem wird uns der Vorwurf gemacht, wir hätten den politischen Mord leicht genommen.

Professor Grimm wandte sich dann den weiteren Präjudizien des Verteidigers zu und erklärte, daß in allen von ihm aufgeführten Fällen die Verhältnisse anders lagen, vor allem im Falle Teilirian, wo die Eltern und Geschwister des Täters vor seinen eigenen Augen ermordet worden seien, er selbst drei Verwundungen erhalten habe und längere Zeit unter Leichen habe liegen müssen. Teilirian hat bekanntlich im Jahre 1931 in Berlin Talaat Pascha erschossen. Teilirian litt unter epileptischen Anfällen und handelte unter dem Einfluß von Alkohol. Von den zahlreichen psychologischen Sachverständigen nahm ein Teil in diesem Fall Unzurechnungsfähigkeit an.

Zur Tat selbst führte Professor Grimm aus, daß er nur die Zivilklage vertrete, seine Zuständigkeit also eng begrenzt sei, die er peinlich beachten wolle. Das Delikt aber berühre Privat- und Strafkläger. Selten, sagte Professor Grimm, habe er einen Mordfall erlebt, der so kaltblütig und überlegt, fast pedantisch genau wie dieesr ausgeführt worden sei. Er verwies auf die unumstößlichen Beweise der Schießübungen, der Zigarettenschachtel und erklärte, daß nirgends die Anzeichen einer Affekthandlung, nirgends Leidenschaft festzustellen sei. Einen schleichenden Affekt aber gebe es nicht.

Selbst die Freunde des Täters bezeichneten ihn als einen Phlematiker. Die Zeugen sagten, daß er in allen Dingen objektiv eingestellt gewesen sei, auch zum Nationalsozialismus. Keinerlei Gefühle seien zu erkennen. Als er auf der Treppe Frau Gustloff gegenübergestanden habe, habe er nach seiner eigenen Aussage das Gefühl unterdrückt, weil der Entschluß zum Mord fest in ihm stand. Heute solle das rein reflexmäßiges Handeln gewesen sein.

Prof. Grimm ging dann die Feststellungen der Anklage und des Verfahrens noch einmal in einzelnen Punkten durch und wies die Versuche der Verteidigung, an den ermittelten Tatsachen zu rütteln, mit zwingender Logik zurück. Er umriß noch einmal das Bild des Mörders, wie es sich in der Verhandlung ergeben hat, als eines verbummelten, seinem Triebleben hingegebenen Studenten, über den das vernichtendste Urteil sein eigener Vater am Tage der Tat geschrieben habe.

Dieser abschreckenden Erscheinung des Täters stellte er dann die makellose Persönlichkeit Wilhelm Gustloffs gegenüber, der für die Idee, für den Führer und für Deutschland gelebt habe. Gustloff sei ein Kämpfer gewesen, aber von hoher anständiger Warte aus habe er seinen Kampf geführt. Professor Grimm verlas dann den Brief, den Gustloff zu Neujahr 1936 an Gauleiter Bohle geschrieben hat, und in dem es heißt:

„Wieder geht ein altes, reiches und kampferfülltes Jahr zu Ende, das viel Mühen und Sorgen, die Sie bewegten, mit in die Vergangenheit nimmt. Vor uns aber steht leuchtend das große Ziel, das uns unser Führer gegeben hat: **„Deutschland“**. Wenn auch die Widerstände im neuen Jahr, die man Ihnen und uns allen entgegensetzt, noch so groß sein werden, so kann und wird uns doch nichts von dem beschrittenen Wege abbringen, auf dem uns unser Führer vorangeht.

„Keine Macht dieser Welt wird uns abhalten können, getreu unserm Schwure unsere Pflicht für unseren Führer und unsere stolze Bewegung und damit für unser geliebtes Vaterland zu erfüllen. Sie können sicher sein, daß die Landesgruppe Schweiz in stolzer Geschlossenheit, aufrichtiger Kameradschaft und unerschütterlichem Kampfgeist weiter schaffen wird, um ihrem Ziel der Zusammenfassung aller Deutschen zu dienen. Sie können auch sicher sein, daß ich meinerseits auch im neuen Jahre meine ganze Kraft einsetzen werde, um diesem Wollen und diesem Ziele zu dienen.“

Selbst diesen Brief habe man falsch ausgelegt, als wenn man nicht wüßte, daß, wenn in Deutschland von Deutschen gesprochen werde, Deutsche gemeint seien, und wenn von Schweizern gesprochen werde, auch Schweizer gesagt werde. Mit solchen Auslegungskünsten könne und wolle er sich nicht verständigen.

Er wandte sich dann der Behauptung der „scheinbaren Legalität“ Gustloffs zu, die entgegen der Versicherung des Verteidigers, daß er die unantastbare Persönlichkeit Gustloffs nicht schmähen wolle, eine **schwere Schmähung des Ermordeten** sei, gegen die er Einspruch erheben müsse.

Professor Grimm hob dann die rein menschlichen Eigenschaften des ersten Blutopfers der Bewegung in der Schweiz hervor und stellte dieser Idealpersönlichkeit den Mörder gegenüber, der von sich aus gesagt hat: „Eine ganze Welle von Haß erfüllte mich gegen alles, was Nationalsozialismus war.“ Eine Welle von Haß! Der Verteidiger hat geglaubt, diesen Haß als Milderungsgrund anführen zu können. Darf ein Rechtsstaat zulassen, daß der Haß sich zügellos austobt? Muß er nicht rücksichtslos fordern, daß der Haß an den Schranken des Gesetzes Halt macht, daß er das Gesetz respektiert?

Wir stehen heute in der Welt vor den primitivsten Dingen. Die Grundlagen unserer Rechtsordnung sind in Frage gestellt. Professor Grimm zitierte dann einen Ausspruch des französischen Juristen Appleton, daß zuerst die Ordnung und eine schlechte Ordnung besser sei, als Anarchie.

Es geht heute, fuhr Professor Grimm fort, um die Ordnung schlechthin, um Ordnung oder Unordnung, um Ordnung oder Anarchie, um Ordnung oder Chaos. Politischer Mord ist Mord. Den politischen Mord zuzulassen, ihn verherrlichen, rechtfertigen oder auch nur milde betrachten, führt uns zum Chaos, zur Anarchie.

Professor Grimm erinnert dann an den feierlichsten Moment des Parteikongresses, die Weihestunde zum Gedenken der über 400 Toten, zu denen heute auch Gustloff gehöre. Es habe auch in Deutschland in den Jahren 1930/32 eine Zeit gegeben, wo die bürgerliche Welt den Ernst dieser Dinge nicht erkannt habe, der politische Mord zu einer Alltagsrubrik der Tagespresse geworden war.

Heute, wo in einem europäischen Lande die Flammen loderten, wie wir es in Deutschland auch schon erlebt hätten, beobachteten wir mit Sorge international eine ähnliche Lage, einen ähnlichen Irrtum, wie er sich in Deutschland 1931/32 so bedauerlich ausgewirkt habe. Man sehe nicht genügend den Ernst der Dinge. Langsam erst reife die Erkenntnis heran von der gemeinsamen Gefahr, die alle Völker Europas bedrohe.

Politischer Mord ist Mord. Die Stunde ist ernst. Wir können das, was sich hier in Ihren stillen Bergen abgespielt hat, gar nicht ernst genug beurteilen.

Am Schluß seines Plädoyers überreichte Professor Grimm dem Kantonsgericht einen **feierlichen Einspruch** gegen die Art der Verteidigung Dr. Curtis. In diesem Einspruch heißt es:

„Trotz der feierlichen Zusage hat die Verteidigung den ganzen gestrigen Verhandlungstag, volle sechs Stunden, dazu benutzt, Ausführungen zu machen und Schriftstücke zu verlesen, die mit der Person Frankfurters und diesem Prozeß nicht das Geringste zu tun haben und eine einzige Beschimpfung eines der Schweiz befreundeten Landes enthalten.

„Durch dieses tatsächliche Verhalten der Verteidigung sind die Befürchtungen, die wir in unserer Eingabe vom 13. November 1936 ausgedrückt haben, nicht nur bestätigt, sondern bei weitem übertroffen worden. Es bedarf keines Nachweises, daß durch dieses unerhörte Vorgehen der Verteidigung die Interessen unserer Auftraggeberin auf das Empfindlichste verletzt wurden und daß es ein Mißbrauch des Rechtes der Verteidigung bedeutet, wenn diese es unternimmt, in einem Verfahren, in dem die Witwe des Ermordeten von dem Mörder, der ihr das Liebste geraubt hat, Genugtuung für den erlittenen Schmerz begehrt, diesen Schmerz nur noch zu vermehren durch zügellose Angriffe auf die Ehre des Landes des Getöteten, die diesem ein und alles war.“

Dr. Brügger gegen Dr. Curti.

Nach den Ausführungen Grimms, die durch ihre ruhige Sachlichkeit wirkungsvoll von den Auslassungen Dr. Curtis abstachen, nahm noch einmal der Amtskläger **Dr. Brügger** das Wort, der eine scharfe Abrechnung mit der Verteidigung hielt.

Eine Sache, so erklärte er, für die man eineinhalb Tage nur zur Besprechung braucht, muß schlecht stehen. Die Verteidigung hat nicht für das Gericht, sondern für eine gewisse Presse gesprochen. Sie hat mit einem ungeheuren Aufwand von „Dokumenten“ gearbeitet, deren Herstellung sehr kostspielig gewesen sein muß. Es handelt sich um zweifelhafte Druckerzeugnisse, die mit der Sache selbst gar nichts zu tun hatten.

Der Amtsankläger bezeichnete das Plädoyer der Verteidigung als eine schwindsüchtige juristische Konstruktion. Für die Beurteilung der Strafsache sei die tendenziöse Propagandaliteratur durchaus wertlos. Die Tatsache aber sei unbestreitbar, daß hier ein vorsätzlicher Mord vorliege.

„Wenn das kein vorsätzlicher Mord ist, dann gibt es überhaupt keinen vorsätzlichen Mord mehr.“

Er zählte dann mehrere Punkte auf, die die Anklage unterstützen: daß nämlich Frankfurter mit voller Ueberlegung gehandelt, die Waffe mit der Mordabsicht erworben, Schießübungen vorgenommen, und die Reise nach Davos mit der Mordabsicht angetreten habe. Auch das unmittelbare Geständnis Frankfurter nach der Tat sei hier wie immer entscheidend. Endlich habe sich der Mörder durch nichts von seinem Vorhaben abbringen lassen, den Mordplan schriftlich auf der Zigarettenschachtel niedergelegt, alles sorgfältig ausgekundschaftet, sich Einlaß in die Wohnung Gustloffs zum Zwecke des Mordes verschafft und die Mordtat genau so ausgeführt, wie er sie geplant habe.

Der Amtskläger bat das Gericht, seinem Antrage entsprechend zu entscheiden.

Darauf erhob sich noch einmal der Verteidiger des Mörders, **Dr. Curti**, der darüber Klage führte, daß Professor Grimm länger gesprochen habe, als er angekündigt habe; wodurch die Verteidigung in ihren Rechten beschränkt worden sei. Der Präsident, **Dr. Ganzoni**, gab dann dem Angeklagten das letzte Wort.

(Schluß auf Nr. 1668)

Verantwortlich: Kurt Schwartzkopff, Berlin-Wilmersdorf.
Druck und Verlag: Deutsches Nachrichtenbüro G. m. b. H., Berlin.